

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal**

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal wurde am 26.03.2009 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 25.12.2009 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wird verzichtet.

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal vom hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.03.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Niestetal folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal vom 26.03.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung einer Friedhofshalle wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 160,00 €

In den Kosten sind enthalten:

- a) Aufbewahrung von Leichen,
- b) Benutzung des Kühlraums,
- c) Ausschmückung,
- d) Reinigung der Halle,
- e) Benutzung der Orgel.

Die Gebühr ist in seiner Gesamtheit fällig, auch wenn eine oder mehrere der vorgenannten Teilleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

- (2) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gemeindeeigenen Friedhof beigesetzt wird, oder wenn die Trauerfeier nicht in der gemeindlichen Friedhofshalle abgehalten wird pro Tag 30,00 €

### § 6

#### Gestellung von Hilfskräften

Für die Gestellung von Hilfskräften werden folgende Gebühren erhoben:

- Gestellung von Trägern 140,00 €

### § 7

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- 1) in einer Reihengrabstätte 940,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 940,00 €

bb) jede weitere Bestattung 1.140,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 255,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 255,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung je Urne 475,00 €

(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, erfolgt kostenfrei.

## § 8

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben.

(1) Für die Umbettung einer Leiche müssen die Antragsteller eine fachlich geeignete Firma beauftragen und auf eigene Kosten die Umbettung durchführen lassen.

(2) Für die Umbettung einer Aschurne

a) innerhalb desselben Friedhofs 140,00 €

b) nach einem anderen Friedhof

1) innerhalb der Gemeinde 210,00 €

2) in eine andere Gemeinde 85,00 €

**§ 9**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 255,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 805,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer Rasengrabstätte als Urneneinzelgrab werden erhoben 255,00 €

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- pro Grabstelle 1.065,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Rasengrabstätte als Urnenfamiliengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen (§ 24 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden erhoben 1.345,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 85,00 €
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 €
  - c) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten  
Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten usw. auf Gräber
  - a) für Erdbestattungen je Grabstelle 110,00 €
  - b) für Urnenbeisetzungen
    1. bei Urnenreihengräbern 90,00 €
    2. bei Urnenwahlgräbern 90,00 €
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, wenn die Berechtigten Grabräumungen (auch vorzeitige Einebnungen) der Friedhofsverwaltung in Auftrag geben oder bei Einebnungen von ungepflegten Grabstätten gem. § 33 der Friedhofsordnung.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) 90,00 €
  - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal vom 08.07.1996 außer Kraft.